

Haus- und Grundstücksordnung des Germania Kanusport e.V.

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Nutzungsordnung hat Gültigkeit für das Anwesen des vom Germania Kanusport e.V. genutzten Grundstückes einschließlich aller darauf befindlichen baulichen Anlagen sowie des vereinseigenen Materials.

§ 2 Allgemeine Grundsätze

1. Die Benutzung des Bootshauses und des gesamten Geländes erfolgt individuell zum Zweck der sportlichen Betätigung und Erholung. Auf die Interessen der anderen Nutzer der Anlagen und der umliegenden Grundstücke ist angemessen Rücksicht zu nehmen. Jegliche Nutzung erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr und Verantwortlichkeit. Dies gilt auch für mitgebrachte Gäste.
2. Aus der Vereinsmitgliedschaft leitet sich eine ständige persönliche Verantwortung für unser Anwesen ab. Jeder Nutzer verpflichtet sich zum sorgfältigen und pfleglichen Umgang mit dem Vereineigentum und trägt ständig dazu bei, das Gelände und das Bootshaus in einem ordentlichen und sauberen Zustand zu halten.

§ 3 Betreten des Bootshauses

1. Das Gebäude ist unseaniert. Jegliche Benutzung des gesamten Anwesens erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortung. Der Vorstand übernimmt keinerlei Verantwortung für entstehende Schäden, die sich aus der Nutzung des Bootshauses ergeben.

§ 4 Arbeitseinsätze

1. Arbeitseinsätze dienen der Werterhaltung und -steigerung des Geländes und der darauf befindlichen Anlagen sowie unseres vereinseigenen Materials. Die auszuführenden Arbeiten sollen im Interesse des gesamten Vereins sein. Sie dienen nicht der Werterhaltung und -steigerung persönlichen Eigentums. Vom Vereinsvorstand wird regelmäßig eine Terminplanung bekannt gegeben, aus welcher unter anderem die Termine für die Arbeitseinsätze hervorgehen. Die organisatorische Vorbereitung der Einsätze erfolgt durch den Vorstand.
2. Mitglieder sind zur Ableistung von jährlich mindestens 12 Arbeitsstunden verpflichtet.
3. Geleistete Arbeiten werden im Arbeitsbuch dokumentiert: Der Nachweis im Buch wird durch Unterschrift eines Mitgliedes des Vorstandes bestätigt.
4. Nichtgeleistete Arbeitsstunden sind durch die Zahlung von 7€ pro Stunde auf das Vereinskonto pro nichtgeleisteter Arbeitsstunde abzugelten.
5. Für Vereinsmitglieder, die lediglich die Außenanlagen des Bootshauses als Zugangs zum eigenen Kleingarten nutzen, wird vereinbart, dass sie
 - a) von der Ableistung der Arbeitsstunden entbunden sind,
 - b) für den Grenzstreifen zum eigenen Kleingarten die Pflegschaft übernehmen.
6. Jahreszeitlich bedingte Arbeiten (Schneeberäumung, Rasenmähen, Laub- und Fallobstbeseitigung und dergleichen) sind nicht vorrangig Gegenstand der organisierten Arbeitseinsätze. Die Nutzung des Geländes koppelt sich an die ständige Verpflichtung, in vertretbarem Umfang solche Arbeiten selbstständig zu erkennen und auszuführen.
7. Jahreszeitlich bedingte Arbeiten können als Arbeitsstunden abgerechnet werden, wenn sie im Arbeitsbuch nachgewiesen sind.
8. Sonderregelungen trifft der Vorstand.

§ 5 Rauchen

1. Im gesamten Bootshaus besteht Rauchverbot. Das betrifft sowohl die Aufenthaltsbereiche als auch die Bootshallen.

§ 6 Brandschutz

1. Jegliche Verwendung von Feuer erfolgt auf eigene Gefahr und Verantwortlichkeit.
2. Innenbereich: Es wird darauf hingewiesen, dass die Öfen im Aufenthaltsbereich als außer Betrieb stehend zu betrachten sind. Die Verwendung von offenem Feuer in den Bootshallen ist grundsätzlich untersagt.
3. Außenbereich: Offene Feuer sind nur auf der Feuerstelle und zum Zweck der Zubereitung von Nahrungsmitteln gestattet. Vor Entzündung eines Feuers ist die Feuerstelle auszuräumen, die Asche ist auf dem Kompost abzukippen. Die Höhe der Flammen soll 1m nicht übersteigen. Löschwasser ist ständig bereitzuhalten. Vor Verlassen der Feuerstelle ist das Feuer mit Flusswasser vollständig abzulöschen.
4. In Zeiten von Trockenheit oder erhöhter Waldbrandgefahr ist die Entzündung von Feuer grundsätzlich nicht gestattet.

§ 7 Parken von PKW

1. Private PKW sind nur im vorderen Bereich des Grundstückes zu parken. Die Parkplätze stehen vorrangig den Mitgliedern des Vereins zur Verfügung.
2. Aus der Nutzung der Zufahrt durch die Kleingartenanlage ergibt sich eine finanzielle Verpflichtung zum Beitrag an der Erhaltung des Zufahrtsweges. Deshalb wird ausdrücklich auf alternative Parkplätze am Ende der

Pistorisstraße oder in der Küchenholzallee verwiesen, um den Verkehr durch die Kleingartenanlage zum Vereinsgelände möglichst gering zu halten.

§ 8 Müllentsorgung

1. Der Verein hat keine vereinseigene Müllentsorgungsmöglichkeit.
2. Jeder Nutzer ist verpflichtet, seinen gesamten anfallenden Müll selbst zu beseitigen.
3. Im Interesse allgemeiner Ordnung und Sauberkeit soll darüber hinaus gefundener Restmüll stillschweigend entfernt werden.

§ 9 Küche

1. Der Kühlschrank ist nur zur kurzzeitigen Nutzung vorgesehen und nach Ende des Gebrauchs vom Stromnetz zu trennen und mit geöffneter Tür zu hinterlassen.
2. Es gibt auf dem Gelände des Bootshauses kein Trinkwasser.

§ 10 Toilettenbenutzung

1. Unsere Toiletten sind ausschließlich für die Hinterlassenschaften der großen und kleinen menschlichen Geschäfte vorgesehen. Speisereste, Müll jeglicher Art und Hygieneartikel haben in der Grube nichts zu suchen, sie verstopfen aber beim Abpumpen Schlauch und Pumpe und führen damit zu erheblichem Mehraufwand bei der regelmäßig nötigen Entsorgung.

§ 11 Private Veranstaltungen

1. Als private Veranstaltungen gelten alle nichtkommerziellen Veranstaltungen, bei denen von den anwesenden Personen mehr als die Hälfte keine Mitglieder des Vereins sind. (zum Beispiel Geburtstagsfeiern, Familienfeste etc.)
2. Private Veranstaltungen sind grundsätzlich nur zulässig, wenn der Veranstalter selbst Vereinsmitglied ist. Dieses Vereinsmitglied hat während der gesamten Dauer der Veranstaltung präsent zu sein und trägt die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung und die anschließende Wiederherstellung von Ordnung und Sauberkeit.
3. Die Überlassung des Grundstücks und/oder des Bootshauses an Dritte ist nicht zulässig.
4. Geplante private Veranstaltungen sind rechtzeitig durch Aushang anzukündigen. Aus der Ankündigung leiten sich keinerlei Sonderrechte zur Inanspruchnahme ab, sie hat lediglich informativen Charakter.
5. Zur Deckung der Kosten und zur Erhaltung des Bootshauses ist durch das verantwortliche Vereinsmitglied ein angemessener Betrag von mindestens 5€ bis spätestens 2 Wochen nach der Veranstaltung auf das Vereinskonto zu überweisen.

§ 12 Verstöße

1. Bei Nichteinhaltung dieser Ordnung können folgende Maßnahmen ergriffen werden: Mahnung (persönlich schriftlich), schriftliche Androhung des Ausschlusses aus dem Verein, Ausschluss aus dem Verein.
2. Verfahrensfragen regelt die Satzung.

§ 13 Schlussbestimmungen

1. Diese Haus- und Grundstücksordnung tritt am 1.1.2007 in Kraft und wird durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages anerkannt.